**Abgasanlagen**

Abgasanlagen sind aus Bauprodukten hergestellte Anlagen für die Ableitung der Abgase von Feue- rungsaggregaten.

**Absauganlagen**

Absauganlagen haben die Aufgabe, brennbare, explosible oder gesundheitsschädigende Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und andere Schadstoffe am Entstehungsort zu erfassen und abzuführen.

**Abschottungen**

Abschottungen sind feuerwiderstandsfähige Bauteile zum Verschliessen von Leitungsdurchführun- gen (z. B. elektrische Kabel, Rohre, Lüftungskanäle), Bauteilfugen und Durchbrüchen in brandab- schnittsbildenden Bauteilen.

**Abwehrender Brandschutz**

Der abwehrende Brandschutz ist primär eine Aufgabe der Feuerwehr. Zum abwehrenden Brand- schutz zählt alles, was die Feuerwehr im Ereignisfall unternehmen um Personen zu retten, die Um- welt und Sachwerte zu schützen, den Brand zu löschen oder Begleitschäden zu verringern.

**Abweichungen**

Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen können alternativ andere Brandschutzmass- nahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleich- wertig erreicht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Brandschutzbehörde.

**Akkreditierung**

Bescheinigung der Fähigkeit einer Bewertungsstelle, nach anerkannten Anforderungen zu prüfen, zu überwachen oder zu zertifizieren.

**Aktivierungsgefahr**

Aktivierungsgefahr entsteht durch Zündquellen aller Art, die durch ihre Wärme- oder Zündenergie in der Lage sind, einen Verbrennungsvorgang auszulösen. Zündquellen sind nutzungsabhängig. Die Aktivierungsgefahr ist als statistischer Erfahrungswert massgebend für die Eintretenswahrschein- lichkeit eines Brandes.

**Anerkannte Konstruktionen**

Als von der VKF anerkannte Konstruktionen gelten Konstruktionen, welche aus mehreren Baupro- dukten bestehen und in der vorgesehenen Anordnung zueinander geforderte Schutzziele erreichen.

**Anerkennung VKF**

Hoheitlicher Akt der Brandschutzbehörde, Brandschutzprodukte und im Brandschutz tätige Fachfir- men bezüglich ihrer Anwendbarkeit und Eignung nach den Schweizerischen Brandschutzvorschrif- ten VKF zu beurteilen und zu anerkennen.

**Anlagen**

Als Anlagen gelten Installationen, Maschinen, Apparate, Behälter, Pumpen, Zapfstellen, Werkzeuge usw., die dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Lagerung dienen.

**Anwender**

Der Anwender ist die Person, die Nachweisverfahren ausführt und über entsprechendes Methoden-, Modell- und Fachwissen verfügt.

**Atrium (Bauten mit Atrien)**

Atriumbauten sind Bauten und Anlagen mit überdachten Innenhöfen, welche mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

 die über mehrere Geschosse zusammenhängende Brandabschnittsfläche beträgt mehr als

3‘600 m2;

 das Atrium dehnt sich über mehr als 3 Geschosse aus;

 die Atriumhöhe beträgt mehr als 11 m.

**Aussenwandkonstruktionen**

Die Aussenwandkonstruktionen bestehen aus der eigentlichen Aussenwand, der darauf angebrach- ten Aussenwandbekleidung sowie allfälligen Innenbekleidungen.

**Aussen angebrachte Gewebe und Folien**

Gewebe und Folien, welche auf der Aussenseite einer Aussenwandkonstruktion angebracht sind und primär für dekorative Zwecke dienen ohne selbst Bestandteil der Aussenwandkonstruktion zu sein.

**Bauliches Konzept**

Die Schutzziele werden durch bauliche Brandschutzmassnahmen erreicht. Nutzungsbezogen kön- nen technische Brandschutzmassnahmen erforderlich sein.

**Bauprodukte**

Als übergeordneter Begriff für „Baustoffe“ und „Bauteile“ wird, analog den europäischen Klassifizie-

rungsnormen zum Brandverhalten, teilweise auch der Begriff „Bauprodukte“ verwendet.

**Baustoffe**

Als Baustoffe gelten alle für die Herstellung von Bauten, Anlagen und Bauteilen sowie für den Aus- bau verwendeten Materialien, an deren Brandverhalten Anforderungen gestellt werden.

**Bauteile**

Als Bauteile gelten alle Teile eines Bauwerks, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden.

**Bauten und Anlagen**

Als Bauten und Anlagen gelten Gebäude, Fahrnisbauten sowie bauliche Anlagen (offene Produkti- onsanlagen in der Chemischen Industrie, Masten usw.).

**Bedachung1**

Bekleidungs- und Abdichtungssystem eines Gebäudes einschliesslich etwaiger Wärmedämmschich- ten oder Dampfsperren, üblicherweise auf ihrer tragenden Unterlage einschliesslich Befestigungs- material (Verklebung, mechanischer Befestigung usw.) um die Wetterdichtheit sicherzustellen.

Terrassenböden gelten nicht als Bestandteil der Bedachung, wenn sie auf der Oberseite der Dach- konstruktion angebracht sind und primär dem Schutz der darunter liegenden Bedachung dienen.

**Beförderungsanlagen**

Als Beförderungsanlagen gelten alle ortsgebundenen Fördereinrichtungen, bei denen ein Fördermit- tel längs einer oder mehrerer Führungen bewegt wird (z. B. Aufzugsanlagen, Fahrtreppen).

**Behälterarten**

Als Gebinde gelten Behälter wie Kannen und Fässer mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter (l). Als Kleintanks gelten Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 l bis 2‘000 l.

Als mittelgrosse Tanks gelten Behälter mit einem Nutzvolumen von mehr als 2‘000 l bis 250‘000 l.

Als Grosstanks gelten vertikale zylindrische Behälter aus Stahl mit flachem Boden (Stehtanks) und einem Nutzvolumen über 250‘000 l.

**Behälterlager**

Die Ware wird in stapelbaren Lagerhilfen (z. B. Paletten mit Aufsetzrahmen, Gitterboxen) ohne seit- lichen Abstand zwischen den Einheiten gelagert.

**Beherbergungsbetriebe**

[a] Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend

20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;

[b] insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend

20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;

[c] insbesondere abgelegene, nicht vollständig erschlossene Beherbergungsbetriebe, in denen dau- ernd oder vorübergehend 20 oder mehr ausschliesslich berggängige Personen aufgenommen werden.

**Behindertenaufzüge**

Behindertenaufzüge sind Anlagen die für den Transport von Personen mit eingeschränkter Beweg- lichkeit bestimmt sind.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Bemessungsbrand**

Der Bemessungsbrand ist derjenige Brand, der dem Bemessungsbrandszenario zu Grunde liegt. Der Bemessungsbrand wird im Normalfall über folgende Parameter definiert:

a Heizwert;

b Energiefreisetzungsrate;

c Produktionsrate toxischer Gase;

d Rauchausbeuterate;

e Brandgrösse und Ausbreitungsrate des Brandes;

f Flammenhöhe;

g (dreidimensionale) Lage des Brandes.

**Bemessungsbrandszenario**

Das Bemessungsbrandszenario ist ein theoretisches, aber durchaus mögliches Szenarium, das eine

Vielzahl denkbarer Brandszenarien auf der sicheren Seite erfasst.

Das Bemessungsbrandszenario setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

a Umgebung;

b Gebäude;

c Bemessungsbrand.

Grundsätzlich sind niedrig- und hochenergetische Bemessungsszenarien festzulegen.

Wo für die konkrete Fragestellung die maximalen Temperaturen eines Brandes massgebend sind, reicht die Betrachtung hochenergetischer Bemessungsszenarien.

**Blitzschutzsysteme**

Blitzschutzsysteme leiten den Blitzstrom auf ungefährlichen Bahnen in die Erde. Sie bestehen aus Massnahmen für den äusseren Blitzschutz (z. B. Fangleiter, Ableitungen, Erdungen) sowie aus Massnahmen für den inneren Blitzschutz (z. B. Potentialausgleich, Überspannungsschutz).

**Blocklager**

Die Ware wird in Säcken, Ballen, Kartonschachteln, Containern und Kisten, in der Regel mehrlagig gestapelt und ohne nennenswerte seitliche Zwischenräume gelagert.

**Brandabschnitte**

Brandabschnitte sind Bereiche von Bauten und Anlagen, die durch brandabschnittsbildende Bautei- le voneinander getrennt sind.

**Brandabschnittsbildende Bauteile**

Brandabschnittsbildende Bauteile sind raumabschliessende Bauteile wie Brandmauern, brandab- schnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen. Sie müssen den Durchgang von Feuer, Wärme und Rauch begrenzen.

**Brandabschnittsbildende Wände und Decken**

Brandabschnittsbildende Wände und Decken sind Bauteile, die Bauten und Anlagen in Brandab- schnitte unterteilen.

**Brandbelastung**

Die Brandbelastung entspricht der Wärmemenge sämtlicher brennbarer Materialien eines Brandab- schnittes, bezogen auf seine Grundfläche. Sie ist die Summe aus mobiler und immobiler Brandbe- lastung, ausgedrückt in MJ/m2 Brandabschnittsfläche.

Unberücksichtigt bleiben Stoffe, die in einer Form eingebaut, verarbeitet oder gelagert werden, die eine Entzündung während der geforderten Feuerwiderstandsdauer ausschliesst.

**Brandfallsteuerung**

Ein von einer technischen Brandschutzeinrichtung (Brandmelde-, Sprinkleranlage usw.) im Brandfall automatisch angesteuerte oder in Betrieb gesetzte Brandschutzeinrichtung, welche zur Erreichung eines sicheren Zustandes im Brandfall bewegt werden muss wie:

 Schliessen von Brandschutzabschlüssen;

 Öffnen von Entrauchungsöffnungen;

 Einschalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;

 Ausserbetriebsetzung von Beförderungsanlagen.

**Brandfallsteuerung (Beförderungsanlagen, Phase 1)**

Evakuationssteuerung, welche sämtliche Funktionen der Normalsteuerungen übersteuert. Die vom Benutzer in der Kabine eingeleitete Fahrt wird gelöscht und die Kabine automatisch in die Evakuie- rungsetage gesteuert. Alle Innen- und Aussenrufe, sowie Türsteuersignale werden unwirksam. Die Kabine bleibt mit geöffneter Türe in der Evakuierungsetage stehen, bis die Brandfallsteuerung mit- tels Schlüsselschalter in der Feuerwehr-Angriffsebene zurückgestellt wird. Die Brandfallsteuerung aktiviert die Sicherheitsstromversorgung, die Gegensprechanlage sowie die Dauerbeleuchtung von Schacht und Motorenraum. Die Sicherheitsstromversorgung wird über die Brandmeldeanlage und / oder über den Schlüsselschalter auf der Feuerwehr-Angriffsebene aktiviert.

**Brandgefahr**

Brandgefahr meint, dass durch einen Brand verursachte, mögliche Schadensausmass (Personen- oder Sachschäden).

Nutzungsbedingt zu berücksichtigen sind Faktoren wie:

 mobile Brandbelastung;

 Brenn- und Qualmverhalten der Stoffe;

 toxische und korrosive Eigenschaften von Brandgasen. Gebäudebedingt zu berücksichtigen sind Faktoren wie:

 immobile Brandbelastung;

 Grösse, Grundfläche und Höhe von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten;

 Zahl der Geschosse.

**Brandgefährdung**

Brandgefährdung ergibt sich aus dem Verhältnis der möglichen Brandgefahren zu den dagegen ge- troffenen Schutzmassnahmen (Schadenerwartung).

**Brandmauern**

Brandmauern sind gebäudetrennende, standfeste und feuerwiderstandsfähige Bauteile. Brandmauern sind vertikal durchgehend im Ausmass der jeweils höheren Aussenwandkonstruktion

der zusammengebauten Bauten und Anlagen auszuführen und bis unmittelbar unter die oberste

Schicht der Bedachung oder an die Aussenwandbekleidung zu führen.

Die Standfestigkeit ist sicherzustellen und muss auch bei einem einseitigen Einsturz der Konstrukti- on von Bauten und Anlagen erhalten bleiben.

Der Feuerwiderstand richtet sich nach der Nutzung, der Gebäudegeometrie sowie der immobilen und mobilen Brandbelastung.

Werden gemäss der kantonalen Baugesetzgebung Brandmauern auf der Parzellengrenze verlangt, sind diese gemäss den Angaben in der Brandschutzerläuterung „Brandmauern“ auszuführen.

**Brandmeldeanlagen (BMA)**

Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und die Feuerwehr zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und In- betriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

**Brandriegel**

Brandriegel sind horizontal oder vertikal angeordnete Schutzstreifen innerhalb der Dämmebene von Wärmedämmverbundsystemen, welche die unkontrollierte Brandausbreitung innerhalb der Dämm- ebene verhindern.

**Brandrisiko**

Das Brandrisiko ist das Produkt aus Brandgefährdung (Schadenerwartung) und Aktivierungsgefahr

(Eintretenswahrscheinlichkeit).

**Brandschutzabschlüsse**

Brandschutzabschlüsse sind feuerwiderstandsfähige bewegliche Bauteile (z. B. Türen, Fenster, To- re, Deckel, Aufzugsschachttüren) zum Abschliessen von Durchgängen und Öffnungen in brandab- schnittsbildenden Bauteilen.

**Brandschutzabstände**

Als Brandschutzabstand zwischen Bauten und Anlagen gilt der Abstand, der für einen ausreichen- den Brandschutz mindestens einzuhalten ist.

**Brandschutzanstriche**

Brandschutzanstriche verbessern die brandschutztechnischen Eigenschaften von Bauprodukten. Sie können das Brandverhalten (Entzündbarkeit, Flammenausbreitung usw.) von Baustoffen und / oder den Feuerwiderstand von Bauteilen (Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme usw.) verbessern.

**Brandschutzbehörde**

Die Brandschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und prüft die brand- schutzrelevanten Konzepte und Nachweise auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

**Brandschutzkonzept**

Ein Brandschutzkonzept beinhaltet die aufeinander abgestimmten, objektbezogenen Einzelmass- nahmen aus dem vorbeugenden baulichen sowie technischen Brandschutz, dem organisatorischen und dem abwehrenden Brandschutz. Unter Berücksichtigung insbesondere der Nutzung, des Brand- risikos und des zu erwartenden Schadenausmasses werden im Brandschutzkonzept die Einzelkom- ponenten und ihre Verknüpfungen im Hinblick auf die Schutzziele beschrieben und stellen somit ei- ne zielorientierte Gesamtbewertung des Brandschutzes für das betreffende Bauvorhaben dar.

Ein Brandschutzkonzept hat immer einen Bezug zu einem bestimmten Planungsstand. Es muss im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Schlussabnahme überprüft und falls notwendig nachgeführt werden.

Das nachgeführte Brandschutzkonzept ist Teil der Revisionsunterlagen Brandschutz.

**Brandschutznachweis**

Ein Brandschutznachweis ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Bestätigung der ge- planten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahme in einem Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder in einem Brandschutzkonzept.

**Brandschutzpläne**

Brandschutzpläne visualisieren detailliert die baulichen, technischen und vorbeugenden Brand- schutzmassnahmen eines Brandschutzkonzeptes.

Brandschutzpläne haben immer einen Bezug zu einem bestimmten Planungsstand. Sie müssen im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Schlussabnahme überprüft und falls notwendig nachgeführt werden.

Nachgeführte Brandschutzpläne sind Teil der Revisionsunterlagen Brandschutz.

**Brandschutzplatten**

Brandschutzplatten (BSP) sind plattenförmige und feuerwiderstandsfähige Bekleidungen mit einer

Klassifizierung gemäss der Brandschutzrichtlinie „[Baustoffe und Bauteile“, Ziffer 3.1.11](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/seiten/13-15_web.pdf#page%3D15) (K) oder

[3.2.4](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/seiten/13-15_web.pdf#page%3D17) (F) oder gemäss [Ziffer 4.3](http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/seiten/13-15_web.pdf#page%3D19) als „Anwendung von allgemein anerkannten Bauprodukten“ mit an-

erkannten Feuerwiderstandsdauer. Sie schützen das darunterliegende Material während der Klassi- fizierungszeit oder Feuerwiderstandsdauer vor Entzündung und unzulässiger Erwärmung.

**Brandschutzprodukte**

Brandschutzprodukte sind Produkte wie Abgasanlagen, Baustoffe, Bauteile, Teile von Lufttechni- schen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen, Löschgeräte sowie Feuerungsaggrega- te, an welche brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden.

**Brandverhaltensgruppen**

Die Zuordnung der Baustoffe zu den entsprechenden Brandverhaltensgruppen (RF1 – RF4) ist in

der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“ geregelt.

**Brandverlauf**

Der Brandverlauf beschreibt die einzelnen Phasen eines Brandes.

Wo für die konkrete Fragestellung notwendig, ist der Brandverlauf in folgende Phasen zu untertei- len:

a Initiierungsphase; b Wachstumsphase; c Vollbrandphase;

d Abklingphase;

e Brandende (es wird keine Energie mehr freigesetzt).

**Brennbare Flüssigkeiten**

Brennbare Flüssigkeiten werden nach ihren brand- und explosionstechnischen Eigenschaften

(z. B. Flammpunkt) in die Gefahrklassen Entz. Fl.1, Entz. Fl.2 und Entz. Fl.3 eingeteilt.

**Büro- und Gewerbebauten**

Als Büro- und Gewerbebauten gelten insbesondere Verwaltungs-, Schul- und Industriebauten, Steuer- und Rechenzentralen, Produktions-, Lager-, Kommissionier- und Speditionsräume mit den dazugehörenden betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

**Dachkonstruktionen1**

Als Dachkonstruktionen gelten Flach-, Steil-, Kuppel- und Tonnendächer usw. deren Neigung um mehr als 10° von der Vertikalen abweicht.

Dachkonstruktionen bestehen aus dem Dach sowie der darauf angebrachten Bedachung.

**Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme**

Brandschutzanstriche, welche im Brandfall durch die thermische Beaufschlagung aufschäumen (in- tumeszierend) und so eine Dämmschicht bilden, welche das durch sie geschützte Bauteil vor einer raschen Erwärmung schützt und dadurch dessen Feuerwiderstand gewährleistet.

**Dauerwärmebeständige Produkte**

Als dauerwärmebeständig werden Bauprodukte bezeichnet, deren brandschutztechnischen Eigen- schaften unter den am jeweiligen Verwendungsort vorherrschenden resp. bei bestimmungsgemäs- sem Betrieb auftretenden Temperaturen (≥ 85 °C) nicht negativ beeinflusst werden.

**Dokumentation**

Die Dokumentation umfasst alle relevanten Unterlagen wie Bericht, Pläne, Schemata usw., die zur vollständigen und nachvollziehbaren Belegung notwendig sind.

**Doppelfassaden (Bauten mit Doppelfassaden)**

Doppelfassaden sind mehrschichtige Aussenwandkonstruktionen, welche aus einer Primär- und ei- ner Sekundärfassade bestehen.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Einliegerwohnung1**

Als Einliegerwohnung wird eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus bezeichnet, die ge- genüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist.

Aus der Funktion als untergeordnete Wohnung ergibt sich, dass die Einliegerwohnung nicht zwin- gend einen direkten Wohnungszugang vom Freien aus haben muss.

**Einsatzdokumente**

Die Einsatzdokumente für die Feuerwehr (Brandschutznorm, Artikel 45) sind gemäss kantonalen Vorgaben als vorbereitende Unterlagen für die Feuerwehr zu erstellen. Dokumente, wie Objektda- ten, Adressliste, Zufahrtsplan, Gebäudepläne oder Lagerlisten, ermöglichen eine reibungslose Ab- wicklung eines Einsatzes.

**Elektromagnetische Störquellen**

Als elektromagnetische Störquellen gelten solche, die bezüglich Frequenz und Feldstärke die Funk- tion von technischen Anlagen (Brandmeldeanlagen, Beförderungsanlagen usw.) beeinflussen kön- nen.

**Entrauchung mit Lüfter der Feuerwehr (LRWA)**

Abströmöffnungen sind ins Freie führende Öffnungen (z. B. Öffnungen in Fassaden und Dächern, Schächte und Kanäle für die Abführung von Rauch und Wärme), die der Feuerwehr den Einsatz mobiler Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (z. B. Lüfter der Feuerwehr, Heissgasventilatoren) ermög- lichen.

Einblasöffnungen sind Öffnungen durch die mittels Lüfter der Feuerwehr Luft in einen Raum einbla- sen kann. Dies kann beispielsweise direkt durch eine Türöffnung oder indirekt durch ein Treppen- haus bzw. einen Korridor erfolgen.

**Errichter**

Der Errichter ist ein qualifizierter Fachbetrieb, welcher ein Gewerk einer Baute oder Anlage fachge- recht erstellt.

Teilweise ist eine VKF-Anerkennung als Fachfirmen für die Erstellung von Einrichtungen des techni- schen Brandschutzes (z. B. für BMA, SPA) erforderlich.

**Europäische Technische Bewertung (ETB)**

Bescheinigung, in welcher eine notifizierte Bewertungsstelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt für das keine europäische harmonisierte Norm vorliegt, oder das wesentlich von einer harmonisier- ten Norm abweicht, in Verkehr gebracht werden kann.

**Evakuierung**

Evakuierung meint geordnetes Herausführen von Personen oder Tieren aus einem Gefahrenbereich in einen anderen sicheren Bereich oder direkt ins Freie.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Evakuierungsraum**

Sicherer Ort innerhalb des Gebäudes, welcher durch Flucht- und Rettungswege erschlossen ist und darin Flüchtende so lange vor Rauch, Hitze und Flammen geschützt verweilen können, bis sie durch Rettungskräfte gerettet werden (Wartebereiche vor Evakuierungsaufzügen, Fluchtraum aus mehre- ren Etagen in einem Hochhaus usw.). Ein sicherer Verbleib muss mindestens während der Feuer- widerstandsdauer des Tragwerkes gewährleistet sein. Evakuierungsräume benötigen einen direkten Zugang zum vertikalen Fluchtweg.

**Experte / Fachingenieur**

Der Experte / Fachingenieur führt spezifische Kontrollarbeiten von Teilen einer Baute oder Anlage durch und verfasst eine Beurteilung zu Händen der Eigentümerschaft und der Brandschutzbehörde. Damit sind z. B. Experten für dämmschichtbildende Beschichtungssysteme im Stahlbau oder Fachingenieure für Holzbauten oder Holzfassaden gemeint.

**Explosionsgefährdete Räume und Zonen**

Als explosionsgefährdet gelten Räume und Zonen in denen mit explosionsgefährlichen Stoffen in solchen Mengen umgegangen wird, oder in denen explosionsgefährliche Stoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass beim Versagen der angeordneten Schutzmassnahmen Brände oder Explosi- onen drohen.

Explosionsgefährlich sind insbesondere:

 Explosivstoffe;

 pyrotechnische Gegenstände;

 explosionsfähige Atmosphären von brennbaren Gasen, Dämpfen und Stäuben.

**Fachperson**

Die Fachperson ist die Person, welche die bei der Brandschutzbehörde eingereichten Gesamtkon- zepte oder Einzelnachweise verantwortet.

**Fachplaner**

Fachplaner bei Bauten und Anlagen sind beispielsweise [Tragwerksplaner](http://de.wikipedia.org/wiki/Tragwerksplaner) und HLKSE-Planer. Ne- ben der Fachplanung und Fachbauleitung können sie gleichzeitig auch Arbeiten eines Fachplaners technischer Brandschutz ausführen.

**Fachplaner technischer Brandschutz**

Die Fachplaner technischer Brandschutz bei Bauten und Anlagen sind beispielsweise Planer für BMA, SPA, RWA oder RDA. Sie machen die Fachplanung und Fachbauleitung der brandschutz- technischen Anlagen. Teilweise ist eine VKF-Anerkennung als Fachplaner für die Planung von Ein- richtungen des technischen Brandschutzes (z. B. für BMA, SPA) erforderlich.

**Fahrnisbauten**

Provisorische Bauten deren Nutzung für eine begrenzte Zeit bestimmt ist (z. B. Baracken, Contai- ner, Zelte, Hütten, Buden).

**Feuergefährdete Räume und Zonen**

Als feuergefährdet gelten Räume und Zonen, in denen mit feuergefährlichen Stoffen in solchen Mengen umgegangen wird oder in denen feuergefährliche Stoffe in solchen Mengen gelagert wer- den, dass beim Versagen der angeordneten Schutzmassnahmen Brände drohen.

Feuergefährlich sind insbesondere:

 leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien;

 brennbare, fein zerteilte Materialien;

 selbstentzündliche Stoffe;

 Stoffe, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln.

**Feuerwehraufzüge**

Als Feuerwehraufzüge gelten Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so kon- struiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für die Intervention oder zur Evakuierung eingesetzt werden können.

**Feuerwehrsteuerung (Beförderungsanlagen, Phase 2)**

Bei aktiver Brandfallsteuerung wird mittels Schlüsselschalter in der Feuerwehraufzugskabine die Zusatzsteuerung für Feuerwehrfahrten eingeschaltet. Die Feuerwehrsteuerung nimmt nur Befehle über das Bedienerfeld in der Feuerwehraufzugskabine an und aktiviert alle für einen Feuerwehrein- satz erforderlichen Steuerungszusätze.

**Feuerwerkskörper**

Als Feuerwerkskörper im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften gelten pyrotechnische Gegen- stände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 4.

**Feuerwiderstand**

Der Feuerwiderstand kennzeichnet die Widerstandsdauer von Bauteilen gegen die Brandweiterlei- tung unter ISO-Normbrandbedingungen. Er ist die Mindestzeit in Minuten, während der ein Bauteil die an ihn gestellten Anforderungen erfüllen muss.

**Flucht- und Rettungswegpläne**

Flucht- und Rettungswegpläne dienen der Darstellung von Flucht- und Rettungswegen, Löschein- richtungen und ggf. Handfeuermeldern. Sie zeigen einer ortsunkundigen Person den Weg zum nächstmöglichen Ausgang ins Freie, zu einem sicheren Ort im Freien (Sammelplatz) oder einem sicheren Ort im Gebäude.

**Fluchtstrassen**

Fluchtstrassen sind horizontale Fluchtwege in Verkaufsgeschäften, welche an beiden Enden direkt ins Freie führende Ausgänge aufweisen. Mehrere Hauptverkehrswege werden in Fluchtstrassen zu- sammengeführt.

**Fluchtweg**

Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen an einen sicheren Ort ins Freie oder an einen sicheren Ort im Gebäu- de zu gelangen.

**Funktionskontrollen**

Mit Funktionskontrollen werden die wesentlichen Teile von Brandschutzeinrichtungen auf ihre Funk- tionsbereitschaft überprüft. Funktionskontrollen sind in regelmässigen Zeitabständen durchzuführen.

**Galerie1**

Eine Galerie ist eine zusätzliche, begehbare Ebene innerhalb eines Raumes. Die Galeriefläche ist kleiner als die Grundfläche des Raumes. Die Grundrissfläche des Luftraumes muss mehr als 50 % der Grundfläche des Raumes betragen.

**Ganzheitliche Betrachtungsweise**

Die ganzheitliche Betrachtungsweise einer Brandschutzaufgabe stellt eine umfassende, weitsichtige und weit vorausschauende Berücksichtigung möglichst vieler relevanter Aspekte und Zusammen- hänge dar.

Diese sind für sich selber, aber auch in ihrer Gesamtheit und bzgl. ihrer Beziehungen untereinander resp. ihrer gegenseitigen Einflussnahme zu beurteilen.

Dazu zählen insbesondere:

a Randbedingungen aus der Umgebung, dem Objekt und der Eigentümer- und Nutzerschaft sowie vorgesehener Betriebszustände;

b Schutzziele und davon abgeleitete Grössen;

c direkte und indirekte Beziehungen und Querbeziehungen, insbesondere zwischen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Massnahmen des abwehrenden Brand- schutzes;

d Regeln, Werte, Gesetze und Normen;

e Neben-, Folge- und Wechselwirkungen des Systemverhaltens und absehbare Reaktionen ande- rer im Umgang damit.

Die Optimierung einer konkreten Aufgabe mittels Nachweisverfahren darf die Gesamtheit eines

Brandschutzkonzeptes nicht nachteilig beeinflussen.

**Gebäudegeometrie**

a Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe; b Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe; c Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe;

d Gebäude mit geringen Abmessungen: Gebäude geringer Höhe, max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen bis 600 m2, keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss;

e Nebenbauten: eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen be- stimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgeben- der Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m2 nicht übersteigt.

**Gebäudekontrollbuch**

Im Gebäudekontrollbuch werden Funktionskontrollen, integrale Tests, Wartung und Instandsetzung von Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz während der ge- samten Nutzungsdauer dokumentiert.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Gefährliche Stoffe**

Als gefährliche Stoffe im Sinne des Brandschutzes gelten Stoffe und Zubereitungen, die einen Brand verursachen können oder solche, die im Brand- oder Explosionsfall eine besondere Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellen.

**Gesamthöhe1**

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkon- struktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Bei den höchsten Punkten der Dachkonstruktion handelt es sich bei Giebeldächern um die Firsthöhe, bei Flachdächern um die Dachfläche beziehungsweise um den Dachflächenbereich über dem tiefstge- legenen Teil des massgebenden Terrains. Technisch bedingte Dachaufbauten wie Lift- und Trep- penaufbauten, Lüftungsanlagen, Abgasanlagen und Solaranlagen usw. können den höchsten Punkt der Dachkonstruktion überragen. Dabei gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

**Gesamtleiter**

Der Gesamtleiter ist verantwortlich für die Erfüllung der Ziele in der Projektierung und Realisation von Bauten und Anlagen.

**Geschossfläche**

Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der Geschosse in ihren Aussenmassen ohne Balkone und Terrassen.

**Geschosszahl**

Als Geschosse zählen alle Voll-, Dach- und Attikageschosse über Terrain. Geschosse, welche mehr als 50 % der Summe der Aussenwandfläche der Umfassungswände unter Terrain liegen gelten als Untergeschosse. Zwischengeschosse deren Fläche mehr als 50 % der Geschossfläche betragen gelten als Vollgeschosse.

**Getrenntlagerung**

Lagerung unterschiedlicher Waren im gleichen Brandabschnitt, jedoch unter Einhaltung zusätzlicher Bedingungen wie etwa die Einhaltung von Schutzabständen, das Errichten von Trennwänden oder Gittern oder Auffangwannen.

**Gewerbliche Küche**

Als gewerbliche Küchen gelten Bereiche, in welchen Kochapparate wie Fritteusen, Grill oder Koch- herde aufgestellt und gewerblich betrieben werden.

**Grosslager**

Lager von pyrotechnischen Gegenständen mit Bruttogewicht von mehr als 300 kg gelten als Gross- lager.

**Hauptverkehrswege**

Hauptverkehrswege sind horizontale Fluchtwege in Verkaufsgeschäften, welche mehrere Verkehrs- wege zusammenführen.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Hinterlüftete Fassaden**

Hinterlüftete Fassaden bestehen aus einer Aussenwandbekleidung, welche dem Schutz gegen Schlagregen dient, und durch einen Hinterlüftungsraum von den dahinter liegenden Schichten ge- trennt ist.

**Hochhäuser**

Als Hochhäuser gelten Bauten, welche eine Gesamthöhe von mehr als 30 m aufweisen.

**Hochregallager**

Räume zur Lagerung von Gütern in Regalen, welche in Regalgassen angeordnet sind und mit einer

Lagerhöhe über 7.50 m, gemessen ab Fussboden bis Oberkante Lagergut.

**Horizontale Fluchtwege**

Horizontale Fluchtwege verbinden Ausgänge von Nutzungseinheiten mit dem Freien oder den verti- kalen Fluchtwegen. Horizontalen Fluchtwege können als Korridore oder Laubengänge ausgebildet werden.

Sie sind gegenüber vertikalen Fluchtwegen mit Brandschutzabschlüssen abgetrennt oder führen über das Freie in vertikale Fluchtwege.

**H-Sätze**

H-Sätze sind Gefahrenhinweise für Gefahrstoffe. Sie sind zu finden auf Sicherheitsdatenblättern sowie Behälter- und Gebindebeschriftungen resp. -etiketten.

**Innenhof (Bauten mit Innenhöfen)**

Innenhöfe sind von Bauten und Anlagen umschlossene Aussenräume ohne Überdachung.

**Installationsschächte**

Installationsschächte sind Brandabschnitte, die durch mehrere Geschosse führen und der Aufnah- me von Leitungen haustechnischer Installationen und von Abwurfanlagen dienen.

**Instandhaltung**

Als Instandhaltung gilt die Gesamtheit der Massnahmen (Funktionskontrollen, Wartung, Instandset- zung) zur Bewahrung und Wiederherstellung der vorgeschriebenen ursprünglichen Wirksamkeit so- wie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen Zustands von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen.

**Instandsetzung**

Instandsetzung umfasst alle Massnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Wirksamkeit von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen (Störungsbehebung).

**Integraler Test**

Der integrale Test ist eine system- und anlagenübergreifende Funktionskontrolle aller Einrichtungen des technischen und abwehrenden Brandschutzes und stellt die Funktionstüchtigkeit des Gesamt- systems im Normal- sowie im Ereignisfall sicher. Der integrale Test wird nach erfolgreichen Einzel- tests und abgeschlossener Mängelbehebung durchgeführt.

**Kabel**

Als Kabel gelten elektrische und nichtelektrische Energie-, Steuer- und Kommunikationskabel.

**Kapselung**

Kapselung ist eine allseitige (6-seitige), feuerwiderstandsfähige Bekleidung eines Bauproduktes mit dem Zweck, das bekleidete Bauprodukt vor den Einwirkungen eines Brandes zu schützen und dadurch dessen brandschutztechnischen Eigenschaften zu verbessern. Eine Kapselung muss auch im Bereich von Durchführungen (z. B. Rohrleitung durch ein gekapseltes Wandelement) stets ge- währleistet sein.

**Kastenfenster**

Ein Kasten-, Verbundfenster, Zweite Haut-Fassadenelement oder Closed Cavity Fassadenelement (CCF) ist ein mehrschichtiges Fensterelement, dessen Luftraum zwischen der äusseren und der in- neren Verglasung in sich allseitig geschlossen ist.

**Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen**

Als Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen gelten nachleuchtende, beleuchtete und hin- terleuchtete Rettungszeichen, die Ausgänge und Wege für jedermann als solche erkennbar ma- chen.

**Kindertagesstätten1**

Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen, Kinderhorte. Für Kindertagesstätten gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Schulen. Die Zuordnung erfolgt nach Kantonalen Vorgaben bzw. stützt sich auf folgende Rahmenbedingungen:

 als Kinderkrippen gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenal- ter. Die Grösse der Kinderkrippengruppen beträgt ca. 10 Betreuungsplätze. In Kinderkrippen hal- ten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind;

 als Kinderhorte gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter.

Die Grösse eines Kinderhortes beträgt ca. 20 Betreuungsplätze. In Kinderhorten halten sich Kin- der auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungsper- sonal angewiesen sind.

**Klassifizierte Systeme**

Klassifizierte Systeme sind mehrschichtige Aufbauten, welche als Gesamtsysteme geprüft und als

Baustoffe klassifiziert werden.

Beim Einbau von klassifizierten Systemen sind die Einbaubedingungen gemäss der Prüfung (Dach- neigung, Fugenausbildung usw.) einzuhalten.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Kleingüteraufzüge**

Kleingüteraufzüge sind nicht betretbare Aufzugsanlagen nach SN EN 81-3.

**Klimaanlagen**

Klimaanlagen sind Lüftungsanlagen, die die Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit in einem Raum selbsttätig auf vorgegebenen Werten halten. Filtereinrichtungen sorgen für die Reinigung der Zuluft.

**Konformitätsbescheinigung**

Bescheinigung, in welcher eine notifizierte Bewertungsstelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt mit einer bestimmten europäisch harmonisierten Norm übereinstimmt und in Verkehr gebracht wer- den kann.

**Kontrollbericht Brandschutz**

Ein Kontrollbericht Brandschutz wird zu Händen des Eigentümers und der Brandschutzbehörde durch ein, im Sinne eines Sachverständigen von der Brandschutzbehörde sowie den Betroffenen (gemäss Brandschutznorm, Artikel 3), rechtlich unabhängiges Kontrollorgan Brandschutz verfasst.

**Korridore**

Korridore sind feuerwiderstandsfähig abgetrennte horizontale Fluchtwege.

**Kritisches Verhalten**

Als Bauprodukte mit kritischem Verhalten werden Baustoffe eingestuft, welche im Brandfall durch starke Rauchentwicklung, brennendes Abtropfen usw. im Inneren von Bauten und Anlagen sehr schnell zu einer unerwünschten Gefährdung von Personen führen können. Sie dürfen daher im In- nern von Gebäuden nicht ohne weitere Schutzmassnahmen verwendet werden.

**Lager**

Als Lager gilt das Aufbewahren in Behältern und Gebinden von Mengen, die den Tagesbedarf über- steigen.

**Laubengänge**

Laubengänge sind horizontale Fluchtwege die auf ihrer Länge einseitig mindestens zur Hälfte gegen das Freie ständig offen sind.

**Leichtbrennbare Flüssigkeiten**

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 30 °C gelten als leichtbrennbar. Ebenfalls als leicht- brennbar gelten Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 30 °C, sofern diese in fein verteilter Form (wie Nebel, Aerosol) vorliegen oder über ihren Flammpunkt erwärmt werden.

**Leistungserklärung**

Erklärung, mit der der Hersteller die Verantwortung dafür übernimmt, dass das Bauprodukt mit den erklärten Leistungen übereinstimmt.

**Leistungskriterien**

Über die Leistungskriterien werden die Planungsziele quantifiziert und damit für einen Nachweis messbar gemacht (Soll-Ist-Vergleich).

Es ist je Planungsziel mindestens ein Leistungskriterium notwendig.

**Leistungsnachweis**

Ein Leistungsnachweis ist ein Soll-Ist-Vergleich der Leistungskriterien. Dieser stellt dar, ob die Leis- tungskriterien im Soll-Ist-Vergleich im definierten Zielbereich liegen.

**Löschanlagenkonzept**

Bei einem Löschanlagenkonzept werden zu den baulichen Brandschutzmassnahmen VKF- anerkannte, stationäre Löschanlagen berücksichtigt.

**Löschgeräte**

Löschgeräte sind insbesondere Handfeuerlöscher, fahrbare Löscher und Wasserlöschposten. Sie sind von Hand bedienbar und dienen der ersten Brandbekämpfung durch die Benutzer von Bauten und Anlagen.

Handfeuerlöscher sind tragbare, betriebsbereite Löschgeräte, die nach ihrem Löschvermögen und der Eignung des Löschmittels klassiert werden.

Fahrbare Löschgeräte sind betriebsbereite Löschgeräte, welche mit Rädern versehen sind. Diese

Geräte sind beweglich, grösser und schwerer als Handfeuerlöscher.

**Löschleitungen**

Als Löschleitungen gelten nasse oder trockene Steigleitungen mit Innenhydranten (Anschlussleitun- gen mindesten DN 80), welche der Feuerwehr im Innern von Bauten und Anlagen zur Verfügung stehen.

**Luft-Abgas-Systeme (LAS)**

Luft-Abgas-Systeme (LAS) sind System-Abgasanlagen mit konzentrischer Anordnung, welche den Feuerungsaggregaten Verbrennungsluft über den Ringspalt aus dem Bereich der Mündung zufüh- ren und die Abgase durch das Innenrohr, Innenschacht über Dach ins Freie ableiten.

**Lufttechnische Anlagen**

Als lufttechnische Anlagen gelten insbesondere Lüftungs-, Klima- und Absauganlagen.

**Lüftungsabschnitte**

Einzelne Brandabschnitte gleicher Nutzung mit gleichem Brandrisiko, welche unter Berücksichtigung des Brandschutzkonzeptes, zu Lüftungsabschnitten zusammengefasst werden. Lüftungsabschnitte dürfen, unter Berücksichtigung der Brandabschnittsflächen, geschossübergreifend sein.

**Lüftungsanlagen**

Lüftungsanlagen erneuern durch Belüftung, Entlüftung oder Kombination beider Systeme die Raum- luft. Sie können mit zusätzlichen Einrichtungen zur Filtrierung, Erwärmung oder Befeuchtung der Raumluft versehen sein.

**Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (MRWA)**

Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall mittels Ventilatoren und Nachströmöffnungen, Rauch und Wärme kontrolliert ins Freie abführen.

**Massgebendes Terrain**

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge frühe- rer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Gelände- verlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

**Membranfassaden**

Membran-, Textil- oder Folienfassaden sind dünnhäutige, vorgespannte Wetterschutzkonstruktio- nen. Sie bilden eine eigenständige Fassadenkonstruktion.

**Nachweis**

Mit Hilfe eines Nachweises wird eine These qualitativ oder quantitativ bestätigt. Ein Nachweis ist kein Konzept, sondern ist in ein solches einzubetten.

In Abhängigkeit des Untersuchungsgegenstandes lassen sich Nachweise auf den folgenden Stufen führen:

a Subsystem;

b System;

c Gebäude.

**Nachweisverfahren im Brandschutz**

Nachweisverfahren im Brandschutz sind Prinzipien, Regeln und Methoden, die auf wissenschaftli- chen Erkenntnissen basieren und zum Nachweis der Brandsicherheit geeignet sind. Sie umfassen theoretische und experimentelle Ansätze zur Anwendung ingenieurmässiger Grundsätze und Ver- fahren zur Bewertung des erforderlichen Brandsicherheitsniveaus und zur Bemessung und Berech- nung notwendiger Schutzmassnahmen.

Nachweisverfahren im Brandschutz sind stets in ein gesamtheitliches Brandschutzkonzept einzubet- ten.

In den Richtlinien kann der Begriff „Nachweisverfahren“ stellvertretend für „Nachweisverfahren im

Brandschutz“ verwendet werden.

Bei den Nachweisverfahren im Brandschutz wird unterschieden zwischen:

a qualitativem Nachweisverfahren (argumentativer Nachweis), und

b quantitativem Nachweisverfahren (Nachweisverfahren im Brandschutz).

**Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRWA)**

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall durch den entstehenden thermischen Auftrieb wirksam werden und Rauch und Wärme kontrolliert mittels Abström- und Nachströmöffnungen ins Freie abführen.

**Nutzung**

Nutzung ist die Art der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen, Räumen und Betrieben. Für den Brandschutz ist diese von Bedeutung, soweit dafür besondere Anforderungen – einschliesslich der Personengefährdung – festgelegt sind.

**Nutzungseinheit1**

Die Nutzungseinheit ist ein Raum oder der Zusammenschluss von Räumen mit funktionell zusam- mengehörender Nutzung (z. B. Wohnung, Arztpraxis, Kombibüro, Schulräume, Wohngruppen, Kin- dertagesstätten, Hotelsuiten). Alle für die Flucht notwendigen Räume innerhalb der Nutzungseinheit müssen den Nutzern frei zugänglich sein, so dass diese die Nutzungseinheit über den Fluchtweg verlassen können. Innerhalb einer Nutzungseinheit können einzelne Räume als Brandabschnitte ausgebildet sein.

**Nutzungsvereinbarung**

Die Nutzungsvereinbarung ist eine Beschreibung der Nutzungs- und Schutzziele der Eigentümer- und Nutzerschaft sowie der grundlegenden Bedingungen, Anforderungen und Vorschriften für die Projektierung, Ausführung und Nutzung der Baute oder Anlage. Sie hält insbesondere die vorgese- hen Nutzungen, Personenbelegung, Brandrisiken und Bedürfnisse des Unterhalts fest.

**Parking**

Als Parking gelten solche mit einer Grundfläche von mehr als 600 m2.

**Personenbelegung**

Als [Personenbelegung](http://www.praever.ch/de/bs/vs/faq/seiten/faq2015_10-005_a__web.pdf) wird die mögliche Belegung eines Raumes auf Grund seiner Eigenschaften bezeichnet. Sie ist abhängig von Grösse und Nutzung der Räume.

**Personengefährdung**

Als Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung gelten insbesondere:

 Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, z. B. Verkaufsgeschäfte, Ver- sammlungsstätten, Schulbauten mit Sälen;

 Bauten und Anlagen, in denen sich Personen aufhalten, die dauernd oder vorübergehend auf fremde Hilfe angewiesen sind, z. B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behin- derte;

 Bauten und Anlagen mit industriellen oder gewerblichen Betrieben, die grosse brandschutztech- nische Risiken aufweisen, z. B. Chemiebetriebe, Betriebe mit gefährlichen Stoffen.

**Pfosten-Riegel-Fassaden**

Pfosten-Riegel-Fassaden bestehen aus tragenden Pfosten mit eingesetzten Querriegeln. In die dadurch gebildeten Einzelfelder sind Isoliergläser, Paneele oder Fensterflügel eingesetzt.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Planungsziel**

Über die Planungsziele werden die funktionalen Schutzziele Objekt- und Aufgabenbezogen qualita- tiv festgelegt und damit die Grundlage für den anstehenden qualitativen oder quantitativen Nach- weis gegeben.

Es kann je funktionales Schutzziel mehr als ein Planungsziel notwendig sein.

**Pyrotechnische Gegenstände**

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten. Es wird unterschieden zwischen pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien T1, T2 und P1 bis P3) und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Kategorien 1 bis 4).

**Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (Bühnenfeuerwerk)**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und T2 und pyrotechnische Effekte, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind.

**QS Verantwortlicher Brandschutz**

Der QS Verantwortliche Brandschutz ist für die Qualitätssicherung (Grundleistungen und besondere Leistungen) bei der Projektierung, Ausschreibung und Realisation des baulichen, technischen, or- ganisatorischen und abwehrenden Brandschutzes von Bauten und Anlagen verantwortlich.

**Qualitätsmanagement Brandschutz**

Das Qualitätsmanagement Brandschutz beinhaltet alle organisierten Massnahmen zur Sicherstel- lung der Funktionstüchtigkeit von Brandschutzmassnahmen während des gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage.

**Qualitätssicherung Brandschutz**

Qualitätssicherung Brandschutz ist die Summe der Handlungen zur Sicherstellung der Funktions- tüchtigkeit aller baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Massnahmen, zur Ge- währleistung der Brandsicherheit während des gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage.

**Qualitätssicherungsstufe (QSS)**

Die Qualitätssicherungsstufe (QSS) definiert die Anforderungen an die Projektorganisation, die Qua- lifikation der beteiligten Personen und die Dokumentation.

**Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)**

Unter dem Begriff „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ ist die Gesamtheit aller baulichen und tech- nischen Einrichtungen zu verstehen, die als System dazu dienen, im Brandfall Rauch und Wärme aus Bauten und Anlagen kontrolliert ins Freie abzuführen. Dazu gehören auch Entrauchungsöffnun- gen sowie Öffnungen, durch die Ersatzluft vom Freien nachströmen oder ein Überdruck ins Freie abgebaut werden kann.

**Rauchabschnitt**

Ein Rauchabschnitt ist ein Bereich innerhalb von Bauten, in welchem durch bauliche Massnahmen (z. B. feste oder bewegliche Rauchschürzen, raumabschliessende Bauteile) eine thermisch aufstei- gende Rauchschicht lokal begrenzt und mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ins Freie abgeführt wird. Durch die Bildung von Rauchabschnitten wird verhindert, dass Rauch und Wärme sich unge- hindert im ganzen Brandabschnitt ausbreiten können.

**Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)**

Rauchschutz-Druckanlagen (Überdruckbelüftungsanlagen) sind fest installierte Einrichtungen, die im

Brandfall die durch sie geschützten Bereiche vor dem Eindringen von Rauch schützen.

**Raum1**

Ein Raum ist ein allseitig begrenzter, für Personen zugänglicher Bereich von Bauten und Anlagen. Seine vertikale Ausdehnung ist auf eine Ebene begrenzt. Galerien und untergeordnete, abgetrennte Bereiche sind nicht als eigenständige Räume zu betrachten.

**Räume mit grosser Personenbelegung**

Räume, in denen sich mehr als 300 Personen aufhalten können, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten so- wie Verkaufsräume bis 1‘200 m2 Verkaufsfläche.

**Rechenmodell**

Ein Rechenmodell ist ein beschränktes Abbild der Wirklichkeit. Als solches kann es die Realität nicht in der Gesamtheit erfassen. Mit dem korrekt ausgewählten Rechenmodell kann der Anwender die für die konkrete Aufgabenstellung relevanten Parameter hinreichend genau beschreiben und be- rechnen.

Die Anwendungsgrenzen eines Rechenmodells sind zu respektieren.

**Regallager**

Die Ware wird auf Paletten oder Regalböden in ortsfesten oder verschiebbaren Regalen gelagert.

**Reifen und Folgeprodukte**

Als Reifen gelten Neu- und Altreifen sowie Karkassen, die zur Aufgummierung bestimmt sind.

Als Folgeprodukte gelten insbesondere zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln, Granulat, Pulver oder Gummimehl.

**Rettungsweg**

Als Rettungsweg gilt der kürzeste Weg, der der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient. Fluchtwege können als Rettungswege die- nen.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Revisionsunterlagen Brandschutz**

Die Revisionsunterlagen Brandschutz beinhalten alle erforderlichen Dokumente zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft aller Einrichtungen für den baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz sowie für das bestimmungsgemässe Funktionieren aller haustechni- schen Anlagen.

**Rückholsteuerung bei Beförderungsanlagen**

Eine Rückholsteuerung ist eine Steuerung mit Befehlsgebern im Triebwerksraum, mit welcher die Kabine auch dann bewegt werden kann, wenn bestimmte Sicherheitseinrichtungen angesprochen haben. Die Rückholsteuerung muss im entsprechenden Aufstellungsort von Triebwerk und Steue- rung entweder:

 im Triebwerksraum oder;

 im Schrank für Triebwerk und Steuerung oder;

 auf dem / den Tableaus für Notfälle und Prüfungen untergebracht sein.

**Schleusen bei Sicherheitstreppenhäusern**

Schleusen vor Sicherheitstreppenhäusern sind durch Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) zu überwachen und durch Überströmen von Luft aus den dazugehörenden und mit einer RDA unter Überdruck gesetzten Bereichen (Treppenraum, Aufzugsschacht usw.) vollständig durchspült (Quer- lüftung).

**Schüttgutlager**

Lagerung in loser Schüttung.

**Schutzziele**

Die allgemeinen Schutzziele definieren die gesellschaftlich gewünschten und in der Brandschutz- norm, Artikel 8 aufgeführten Schutzinteressen.

Für ein Objekt kann in Abhängigkeit der Aufgabenstellung mehr als ein Schutzziel massgebend sein.

Aus den allgemeinen Schutzzielen leiten sich die funktionalen Schutzziele ab, deren Erreichung durch die Brandschutzplanung sichergestellt werden muss.

**Separatlagerung**

Lagerung unterschiedlicher Waren in getrennten Brandabschnitten.

**SiBe Brandschutz**

Der Sicherheitsbeauftragte Brandschutz sorgt gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rah- men der geltenden Vorschriften. Er ist für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, techni- schen und organisatorischen Brandschutzes zuständig und muss über eine entsprechende Ausbil- dung verfügen.

**Sicherer Ort im Freien**

Ein sicherer Ort im Freien ist gegeben, wenn sich Personen dort ohne Beeinträchtigung durch das

Brandgeschehen oder anderen Gefahren aufhalten können.

**Sicherer Ort im Gebäude**

Sicherer Ort innerhalb des Gebäudes, welcher durch Flucht- und Rettungswege erschlossen ist und darin Flüchtende so lange vor Rauch, Hitze und Flammen geschützt verweilen können, bis sie durch Rettungskräfte gerettet werden (Horizontale Evakuierung in Beherbergungsbetrieben [a], Wartebe- reiche vor Evakuierungsaufzügen, Fluchtraum aus mehreren Etagen in einem Hochhaus usw.). Die- se Brandabschnitte benötigen einen direkten Zugang zum vertikalen Fluchtweg.

**Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Beleuchtung gilt als Sicherheitsbeleuchtung, wenn sie an eine Sicherheitsstromversorgung an- geschlossen und ortsfest installiert ist. Zur Sicherheitsbeleuchtung zählt auch die Antipanikbeleuch- tung im Raum.

**Sicherheitsstromversorgung**

Die Sicherheitsstromversorgung (nachstehend gesamthaft als Stromversorgung für Sicherheitszwe- cke bezeichnet) muss bei einer Störung der allgemeinen Stromversorgung jederzeit wirksam sein und die erforderliche Versorgungsdauer gewährleisten.

**Sicherheitstreppenhaus**

Treppenhaus, das gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt, auf jedem Geschoss nur durch Schleusen oder über ständig ins Freie offene Gänge und Vorplätze zugänglich ist.

**Spezielle Kühl- und Löschanlagen**

Spezielle Kühl- und Löschanlagen sind insbesondere Aerosol-, Gas-, Sprühflut-, Schaum-, Pulver- löschanlagen oder Löschanlagen für gewerbliche Kochstellen. Sie dienen der Kühlung im Brandfall oder dem Löschen von Bränden in den geschützten Bereichen. Gaslöschanlagen führen nach Vor- warnung gefährdeter Personen das Löschmittel selbsttätig zu den zu schützenden Bereichen, um den Brand zu löschen.

**Sprinkleranlagen (SPA)**

Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbsttätig Löschwasser zu den zu schützenden Räumen zu führen und den Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Feuerwehr unter Kontrolle zu halten. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen einge- setzt werden.

**Spüllüftung**

Eine Spüllüftung versorgt einen Fluchtweg mit Frischluft und erzeugt einen Überdruck, welcher das Einströmen von Rauch in den durchströmten Bereich behindert. Die Abströmöffnung ist so anzuord- nen, dass der gesamte Fluchtweg entgegen der Fluchtrichtung mit Frischluft durchströmt wird.

**Standardkonzept**

In Standardkonzepten der Brandschutzvorschriften werden die Schutzziele mit vorgeschriebenen Massnahmen erreicht. Abgestuft nach den Kriterien für Brandschutzanforderungen besteht ein Standardkonzept aus den erforderlichen Einzelmassnahmen aus vorbeugenden baulichen, techni- schen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmassnahmen.

**Stoffe**

Natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Ver- bindungen.

**System-Abgasanlagen**

System-Abgasanlagen sind Abgasanlagen, die unter Verwendung kompatibler Bauteile zusammen- gesetzt werden, die von einem Hersteller gefertigt sind, welcher die Produktehaftung für die gesam- te Abgasanlage übernimmt.

**Tagesbedarf**

Der Tagesbedarf ist die Menge an gefährlichen Stoffen, die für den ungehinderten Arbeitsablauf notwendig ist, respektive die maximale Verkaufsmenge pro Tag (24 Stunden). Die Brandschutzbe- hörde kann die zulässigen Lagermengen beschränken, wenn das Brandrisiko zu gross ist.

**Tanklager**

Lagerung von flüssigen Gütern in ortsfesten Behältern.

**Tragwerk**

Als Tragwerk von Bauten und Anlagen gelten die Gesamtheit aller zur Lastaufnahme und Lastablei- tung sowie zur Stabilisierung notwendigen Konstruktionsteile und deren Verbindungen.

**Treppenanlagen**

Treppenanlagen sind durch Personen begehbare, vertikale Verbindungen wie z. B:

- Treppenhäuser (innenliegende und an Aussenwände angrenzende);

- Aussentreppen;

- Sicherheitstreppenhäuser.

Bei entsprechender Ausgestaltung können diese die Anforderungen eines vertikalen Fluchtweges erfüllen.

**Übereinstimmungserklärung Brandschutz**

Mit der Übereinstimmungserklärung Brandschutz bestätigt der Eigentümer rechtsgültig die vollstän- dige und fachgerechte Ausführung der Baute oder Anlage gemäss dem Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder des Brandschutzkonzeptes.

**Überhohe Räume1**

Als überhohe Räume gelten z. B. Ausstellungs-, Industrie-, Produktionshallen usw. mit einer Raum- höhe > 6.0 m.

**Umgang mit gefährlichen Stoffen**

Als Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten Tätigkeiten wie Herstellen, Umschlagen (d. h. Füllen und Entleeren von Lagerbehältern mittels Strassentank- oder Bahnkesselwagen, Tankschiffen und Transportleitungen), Abfüllen (d. h. Umfüllen in Behälter wie Fässer, Kannen sowie das Betanken für motorische Zwecke), Aufbereiten, Verarbeiten, Verwenden, Umpumpen, Mischen, Reinigen, Wiedergewinnen, Vernichten und Entsorgen.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Unsicherheit und Fehleranalyse**

Im Rahmen einer Unsicherheit- und Fehleranalyse wird untersucht, wie stabil und zuverlässig eine

Lösung ist.

Gängige Methoden sind die Sensitivitätsanalyse, die Parameteranalyse, die Fehlerschätzung sowie die Bewertung der proportionalen und exponentiellen Abhängigkeit.

Soweit Unsicherheiten und Unschärfen bzgl. der Zielerreichung bestehen, sind angemessene Si- cherheitsfaktoren oder Sicherheitszuschläge einzuführen.

**Verbindungsrohre**

Verbindungsrohre können als Verbindung zwischen Feuerungsaggregaten (Unterdruckbetrieb) und

Abgasanlagen eingebaut werden.

**Verkaufsgeschäfte**

Als Verkaufsgeschäfte gelten solche mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhän-

genden Fläche von mehr als 1‘200 m2.

**Verkaufsräume1**

Verkaufsräume sind Räume, welche dem Verkauf von Waren dienen, jedoch von deren Grösse her weder unter die Definition „Räume mit grosser Personenbelegung“ noch „Verkaufsgeschäfte“ fallen. Für Verkaufsräume gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Gewerbe und Industrie.

**Verkehrswege**

Verkehrswege sind horizontale Fluchtwege in Verkaufsgeschäften.

**Verqualmungsgefahr**

Verqualmungsgefahr ist die Gefahr einer starken, die Rettung von Personen und Tieren erschwe- renden und den Feuerwehreinsatz behindernden Rauchentwicklung und Rauchausbreitung in Bau- ten und Anlagen.

**Versand- und Verpackungseinheiten**

Versand- und Verpackungseinheiten sind die für den Versand vorgesehene Transporteinheiten

(ADR-Transportkartons).

**Vertikale Fluchtwege**

Als vertikale Fluchtwege dienen Treppenanlagen, welche durch ihre bauliche Ausgestaltung

(Brandabschnittsbildung usw.) im Ereignisfall ein sicheres Verlassen des Gebäudes gewährleisten.

**VKF-Brandschutzregister**

Das VKF-Brandschutzregister ist das laufend aktualisierte Verzeichnis der VKF-Anerkennungen und VKF-Technischen Auskünften für Brandschutzprodukte und vom im Brandschutz tätigen Fachfir- men. Weiter wird eine Liste mit allgemein anerkannten Brandschutzprodukten aufgeführt.

1 Fassung gemäss Beschluss IOTH vom 22. September 2016

**Vorhangfassaden**

Vorhangfassaden bestehen aus geschossübergreifenden Fassadenelementen, welche vor der De- ckenstirne durchlaufen und in diesem Bereich verankert sind.

**Wärmedämmverbundsysteme**

Wärmedämmverbundsysteme bestehen aus einer auf der Wand aufgebrachten Aussendämmung, welche mit einem Aussenputz hohlraumfrei abgedeckt ist.

**Wärmetechnische Anlagen**

Als wärmetechnische Anlagen gelten Wärmeerzeugungsaggregate und -einrichtungen insbesonde- re Feuerungsaggregate, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Ab- sorberanlagen, Solarwärmeanlagen.

Wärmetechnische Anlagen umfassen das Wärmeerzeugungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Abgasabführung.

Feuerungsaggregate sind Wärmeerzeugungsaggregate, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen

Brennstoffen betrieben werden.

Raumluftunabhängig sind Feuerungsaggregate, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte direkt vom Freien her auf das Aggregat zugeführt wird und bei denen kein Abgas in ge- fahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann.

**Wartung**

Wartung umfasst alle vorbeugenden Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und zur Erhaltung des Schutzwertes von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen. Wartungsarbeiten sind in regelmässigen Zeitabständen durchzuführen.

**Wasserlöschposten**

Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Löschein- richtungen.

**Wohnbauten**

Als Wohnbauten gelten insbesondere Ein- und Mehrfamilienhäuser, Alterswohnungen und Appar- tementhäuser.

**Zertifikat**

Bescheinigung, welche nach den Regeln eines Zertifizierungssystems ausgestellt wird, um Vertrau- en zu schaffen, dass ein eindeutig beschriebenes Produkt, mit einer bestimmten Norm oder einem anderen normativen Dokument konform ist.

**Zubereitung**

Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen.

**Zusammenlagerung**

Lagerung von Waren unterschiedlicher Gefahrenklassen im gleichen Brandabschnitt.

**Zwischenlager**

Als Zwischenlager gilt ein kurzzeitiges Bereitstellen (maximal 8 Stunden) für einen Produktionspro- zess resp. für eine Auslieferung oder ein kurzzeitiges Abstellen nach einer Anlieferung. Zwischenla- ger sind mit Arbeitsschluss aufzuheben. Bereiche in denen dauernd Waren zwischengelagert wer- den (z. B. Umschlagslager einer Spedition) gelten als Lager.